

N<sup>o</sup>. 104.

Donnerstag den 31. August

1837.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1174. (5) Nr. 18638.

## Verlautbarung.

Es sind nachstehende krainische Studenten-Stiftungsplätze erledigt, als: 1) Bei der von Johann Anton Thalmitzer von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvicar zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1713 errichteten Studentensiftung, ein Platz dermahl im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß teschränkt sich auf keine Studien-Abtheilung. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel in Laibach. — 2) Der erste, Georg Töttinger'sche Stiftungsplatz pr. 50 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für Studierende, welche in den Pfarrbezirken von Oberlaibach, Billiggrätz oder Beldeß gebürtig sind, in deren Ermanglung b) für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Horjul. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. October d. J., und zwar: Competenten um das Thalberg'sche Stipendium bei dem Domcapitel Laibach, Anwärber um das Töttinger'sche Stipendium bei dieser Landesstelle einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1836 und 1837, so wie diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einzuschreiben gedenken, noch überdieß mit einem legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 5. August 1837.

Z. 1175. (2) ad Nr. 19066.

Nr. 33265.

## N a c h r i c h t

von dem k. k. böhmischen Landes-Gubernium.  
 — Zu der errichteten Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. C. M., wird

der Concurß ausgeschrieben. — Der inzwischen verstorbene k. k. Professor der Prager Universität, Doctor Alois Klar, hat unterm 2. Jänner 1833 eine Künstlerstiftung mit einem Capitale von 6000 fl. Conv. Münze errichtet, und die hievon entfallenden Interessen von 300 fl. Conv. Münze als Jahrgenuß für den betreffenden Stiffling, unter nachstehenden Bedingungen bestimmt, und zwar sind zu dieser Stiftung Künstler, nämlich Maler oder Bildhauer berufen: a) die Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates; b) die unbescholtenen Wandels und guten Rufes sind, und c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben, als angehende bildende Künstler, nämlich Maler oder Bildhauer, durch mehrere, nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt, rechtschaffenen und bewährten Kunstverständigen gelungenen Proben und Kunstleistungen (von bloß Mechanischen ist hier keineswegs die Rede) vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche d) eifrigt befließen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammen zu halten, zu studieren, sich zur höchsten Vervollkommung begeisternd aufzuschwingen, und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen, und durch das sinnige Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichst höchste Vollkommenheit zu erstreben. e) Der Genuß der Stiftung währet durch 2 Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talente und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilliget werden. Die Verlängerung ist für diesen Fall ebenso, wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfallen für diesen Fall die Beibringung der, wie weiter unten vorkommt, angedeuteten zwei Preiszeichnungen. f) Die Obliegenheit des Stiftungsgenießers ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst von selbst zur Pflicht macht, nämlich: daß er

wenigstens zwei Drittel der anberaumten Zeit in Rom und Italien einzig der Kunst lebe, und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Lauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen oder dem Kaiserstaate nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke. g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen. h) Damit jedesmahl der Kunstjüngere bei dem die höhere Weihe zur Kunst am Tage liegt, mit dieser Stiftung theilt werde, wird der Concurß hiezu auf ein Jahr, nämlich bis zum 1. August 1838 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Del gemahlten, oder in Stein oder Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt, und der des Vaterlandes insbesondere zu nehmen wäre. Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. August 1838 portofrei bei dem dermahligen Stiftungspräsentator, Herrn Paul Alois Klar, k. k. Kreiscommissär in Prag, Consc. Nr. 13 — 3, gegen Empfangsbcheinigung zu überreichen. — Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden. — Prag den 24. Juli 1837.

Heinrich Losi Ritter v. Kosenau,  
k. k. Gubernial-Secretär.

übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schulddocumente wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligationen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Besitzer aus der Umwechslung hervorgehen, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen. — In diesen Hofkammer-Obligationen, welche von der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten: „ent-sprungen aus der vertragmäßigen Uebernahme der Landesschuld von Salzburg“ ausgedrückt erscheint, werden die Capitalbeträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erscheinen, auf Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße reducirt. — Der ursprünglich bedingene Zinsfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidation ein verändertes Verhältnis hervorgeht, unverändert. — Die Obligationen werden auf Namen ausgestellt, und können wieder umgeschrieben, zertheilt und zusammen geschrieben werden. — Die Verzinsung wird ohne Rücksicht auf die bei den alten Obligationen übliche Verzinsungszeit, halbjährig vom Ausstellungstage der Obligationen gegen gestämpelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universal-Staats-Schuldencasse in Wien, oder für deren Rechnung bei der Salzburger Creditscasse. — Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen davon auf andere Credits-Abtheilungen überweisen zu lassen. Die Hofkammer-Obligationen über die Salzburger Landesschuld sind zur börsenmäßigen Einlösung von dem allgemeinen Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammer-Obligationen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen voraus zu gehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammer-Obligationen wünschen, haben daher ihre alten Schuldverschreibungen an die k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Documenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzugeben. Für die eingelegten Documente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Uebergabe der Documente dienen. — Besitzer von solchen Passiv-Capitalien, worüber die Schuld-Urkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg,

3. 1171. (3)

ad Nr. 18700.  
Nr. 475/C.

#### Bekanntmachung.

(Die Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld betreffend.) — Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. December 1828 zwischen den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Convention von der k. k. österreich. Regierung

welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisations-Erkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden. — Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Creditscasse sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammer-Obligationen begeben wollen. — Die bis zu dem Ausstellungstage derselben von den alten Schuldurkunden verfallenden Interessen werden in jedem Falle von der Salzburger-Creditscasse berichtigt. — Um die Erhebung der neuen Obligationen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen, haben sich die Parteien entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bei der Creditscasse in Salzburg zu melden. Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung producirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden. — Vom k. k. Landes-Präsidium, Linz am 22. Juli 1837.

Philipp Freih. v. Srbensky,  
k. k. Regierungs-Präsident.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1173. (3) Nr. 6403.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Unterthanen der Herrschaft Loitsch, wider die Herrschaft Loitsch, resp. den Besitzer derselben, Hrn. Michael Graf v. Coronini, wegen schuldigen 12645 fl. 22 kr. in die öffentliche Versteigerung der dem Beklagten gehörigen, auf 124,007 fl. 55 kr. geschätzten Herrschaft Loitsch gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 25. September, 30. October und 27. November 1837, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Herrschaft weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem

Executionsführer, dem k. k. Fiscalamte hier, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.  
Laibach am 8. August 1837.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1168. (3) Licitations-Kundmachung.**  
Zur Sicherstellung der Material-Lieferung und Werkmeister-Arbeiten bei Reparaturen und Bauführungen an den Militärgebäuden zu Laibach, mit Ausnahme jener des Militär-Verpflugs-Magazins, auf die Dauer der drei Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, dann zur Verpachtung der Marquetenderei in dem Transport-Sammelhause daselbst auf eben dieselbe Zeit, wird in dem Amtlocale des löblichen k. k. Militär-Commando, am alten Markt, Haus Nr. 21, am 15. September 1837 die Licitation abgehalten werden, und zwar: Betreff der Kalk-, Sand-, Stein- und Ziegel-Lieferung, der Steinmeß-, Zimmermanns-, Tischler- und Anstreicher-Arbeiten, Vormittags von 9 bis 12 Uhr; Betreff der Schlosser-, Glaser- und Binderarbeiten, dann der Marquetenderei-Verpachtung Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. — Hiezu werden alle Unternehmungslustigen mit der Erinnerung eingeladen, einen hinlänglichen Geldverlag mitzubringen, um vor der Licitation das die Zulassung hiezu bedingende Badium (Reugeld), als Erstheber aber die Caution erlegen zu können, und zwar:

	Bad.	Caution.
	Guld. in CM.	
1. Betreff der Kalk-, Sand-, Stein- und Ziegel-Lieferung sammt Zufuhr . . .	20	60
2. Zimmermanns . . .	30	80
3. Tischler . . .	20	60
4. Schlosser . . .	20	60
5. Glaser . . .	10	20
6. Anstreicher . . .	8	16
7. Steinmeß . . .	8	16
8. Binder . . .	6	12
9. Marquetenderei-Verpachtung . . .	10	25

Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations-Verhandlung einlangen, und denselben das bestimmte Badium oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beige-schlossen ist. b) Wenn der Offerent in seinem Anerbietungs-

Schreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocol selbst mit unterschrieben hätte. c) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ertheiler bliebe, nach erhaltenem officieller Kenntniß hievon, das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann. d) Enthält das schriftliche Offert einen bessern

Anboth als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird auf Grund des Besseren (die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er gegenwärtig ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. e) Erklärungen, wie zum Beispiel, daß Jemand immer noch um ein oder einige Procente besser biethet, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbothe, werden nicht berücksichtigt. — Die übrigen Licitations- und Contractbedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Kasernen-Verwaltung, in der St. Peters-Vorstadt Haus Nr. 23, eingesehen werden. — Von der k. k. Kasernen-Verwaltung zu Laibach am 24. August 1837.

Z. 1182. (2)

Z. 10503 VI.

**R u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in der unten angeführten Steuer-Gemeinde, auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wennes die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Untersinspector, in Möttling zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der löbl. Bezirksobrig- keit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weins- most und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Pölland	Pölland	Siebenten September 1837 Vormittags	Pölland	528	—	139	40

Den zehnten Theil dieses Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwach-Untersinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 24. August 1837.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 1178. (2)

ad Nr. 20079.  
Nr. 10292.

**E d i c t**

des k. k. illy. östr. k. k. Appellationgerichtes.  
— Da bei dem k. k. Steyermärk. Landrechte eine Rathsstelle mit dem sistensirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 1600 und 1800 fl. E. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche nebst der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Steyermärk. Landrechte ein-

zubringen haben. — Klagenfurt am 10. August 1837.

Z. 1179. (2)

ad Nr. 20081.  
Nr. 5615.

**E d i c t.**

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß bei demselben eine Registrantenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M., in Erledigung gekommen sey. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie auch anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, längstens binnen 4 Wochen, vom Zeitpunkte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, hieher zu überreichen, und in so fern sie schon angestellt sind, durch ihre Vorstände einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt den 9. August 1837.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1172. (2)

Nr. <sup>12157</sup>/<sub>2945</sub> R. D.

**K u n d m a c h u n g.**

Nachdem die am 12. August 1837 abgehaltene Licitation, zur Lieferung der Druckerarbeiten für die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, so wie für den Bedarf der unterstehenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Vorämter, auf das Militärjahr 1838 und be-

ziehungsweise auf die Militärjahre 1838, 1839 und 1840, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, so wird eine neuerliche schriftliche Offerten-Behandlung hiermit eröffnet. Die Bedingungen sind folgende: 1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckerarbeiten, der angenommenen Ausrufpreis und das entfallende 10 % Vadium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Zer- mat Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausruf- preis pr. Rieß	entfallende des Geld- betrag		Hievon entfallende des 10 % Vadium		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
1	klein Konzept	500	2	54	1450	—	145	—
2	groß dito	370	3	20	1233	20	123	20
3	mittelfein; Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20
4	klein Median; Konzept	110	3	24	374	—	37	24
5	" " Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36
6	groß Median	45	3	56	177	—	17	42
7	Regal	78	5	—	390	—	39	—
8	Imperial	2	6	24	12	48	1	17
<b>Summe</b>								
					5436	28	543	39

(Z. Amts-Blatt Nr. 104 den 31. August 1837.)

2) Die Papiergattungen zum Drucke d. J. abgehalten werdenden Papierlieferungs- werden von der k. k. Cameralgefällen-Verwal- licitation paraphirten Musterbögen in nach- tung nach der — bei der am 21. September stehenden Dimensionen beigelegt:

For- mat Nr.	P a p i e r - G a t t u n g	Dimensionen	
		Höhe	Breite
		Wiener Zoll	
1	klein Concept . . . . .	14	18
2	groß dito . . . . .	15	19
3	mittelfein Kanzlei . . . . .	14	18
4	klein Median, Concept . . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21
5	dito dito Kanzlei . . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21
6	groß Median . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	23
7	Regal . . . . .	20	27
8	Imperial . . . . .	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmahl das nöthige Papier erhält, auf das vündlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumniß dem Gefällen verursacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigenfalls dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Expedits-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beischaffen und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Macularien von gedruckten Quittungen, Boffeten und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Macularien zum Nachtheile des Aarars oder des Publicums Mißbedenke gemacht werden könnten, der Cameralgefällen-Verwaltung, ohne alle Vergütung zur Vertilgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen verschleppt oder zum Nachtheile des Aarars oder der Partheien verkauft oder verschenkt, oder wenn überhaupt von den be-

stesten Arbeiten etwas verkauft oder verschenkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Bestretungsfalle eine Conventionalstrafe von 25 fl. C. M. an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdies in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Milit. Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abgesondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßigem Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Deconomates über die Qualität und quantitätsmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Rieße zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Verordnungen, deren Bedarf in der Regel nur <sup>1</sup>/<sub>4</sub> oder <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohnes so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Rieße in geringerem, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellend wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Rieße entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat ge-

nommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameralgefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden, so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einem Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Sezerlohn aufgerechnet werden, nur bei den Quersätzen in den Tabellen, wenn sie auf mehreren Seiten eines Bogens vorkommen, ist der Contrahent berechtigt, um den 4. Theil des bestimmten Druckerlohns mehr aufzurechnen; bei Druckarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe wird dagegen keine Verbesserung des Druckerlohnes Statt gegeben. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen, in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern diesfälligen Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung der Cameral-Gefällenverwaltung zugesagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubietzen, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Alerar zustehenden Auslagen und Nachtheile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militärjahr 1838, und beziehungsweise für die Militärjahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgebothen, daß es der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpunkt den Contract vierzehnteljährig aufzukündigen. — 16) Die Cameral-Gefällenverwaltung ist an den veranschlagten heiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Cam. Bez. Verwaltungen zu Triest,

Görz und Klagenfurt, dann die k. k. Taränter zu Triest, Görz und Klagenfurt erforderlichen Druckarbeiten anderwärts bestellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehrlieferung nach den Contractspreisen sich zu entziehen, oder für das Nichtgeleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. 17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckarbeiten der k. k. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung während der Militärjahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis 21. September 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Rieß der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt, ferner das Badium in barem Gelde oder Banknoten, oder den Depositenchein über das bei einem der unten bezeichneten Taränter oder Cassen erlegte Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Alerar aber erst nach geschעהner Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbieth mich, die Druckarbeiten um  $\frac{1}{2}$  Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist,“ können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie derlei allgemeine Zusätze zu ordentlichen Offerenten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in der Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe an darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. 18) Der Cameral-Gefällenverwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber nach Befinden auch alle zu verwerfen. 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsersteher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner

Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällenverwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. 20) Der Erlag des bedungenen 10percentigen Vadiums kann bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungscassen zu Neustadt, Adelsberg, Villach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositen-scheine ausstellen haben, wofür dieselben die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Offerenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich, nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung, die Rückstellung des Vadiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen, welcher die Lieferung ersehlt, wird das Vadium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. 21) Der Ersteher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 % des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Vadiums, oder in öffentl. Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die geleistete Arbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Vadium als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 22) Nach abgeschener Annahme des Offertes wird dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Partien abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat.

Für das eine Pore hat der Lieferant die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen. Im Falle daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 21) gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verständigung, von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubiethen, und das erlegte Vadium, entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Befähigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. istrischen Cameralgefällen-Verwaltung Laibach am 21. August 1837.

Z. 1184. (2) Nr. 10223/XVI.  
Verlautbarung.

In Folge Bewilligung der wohlwöbllichen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 12. August 1837, Z. <sup>11262</sup>/<sub>2698</sub> D., wird die Cameral-Eisgrube in der Gradtscha-Vorstadt zu Laibach, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1843 an den Meistbieter in Pacht überlassen werden. — Die dießfällige Licitation wird am 4. September 1837 bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach abgehalten werden, bei welcher der letzte Pachtshilling jährlicher 46 fl. 20 kr. als Ausrufspreis angenommen wird. — Pachtlustige werden sogleich eingeladen, bei dieser Licitation mit dem 10percentigen Betrage des Ausrufspreises als Vadium versehen, zu erscheinen, wobei noch bemerkt wird, daß die bezüglichen Licitationsbedingnisse bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach in den gewöhnlichen Umständen eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung, Laibach am 19. August 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1187. (2)  
Eine Familie wünscht einige studierende Knaben in Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere erfährt man am Platz, Haus Nr. 3, im 2. Stock.